



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 20.05.2021

Jahrgang/Nummer L/40

---

### Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Sonderamtsblatt

31-5300.2

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

#### Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen für

#### **weitere Öffnungsschritte aufgrund einer rückläufigen/stabilen Entwicklung des Infektionsgeschehens gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vom 20.05.2021**

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Kitzingen für weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie für Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel vom 7. Mai 2021, zuletzt geändert vom 10. Mai 2021, wird aufgehoben und durch folgende Regelungen ersetzt:

2. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird zugelassen. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.
3. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1, wird zugelassen. Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1, wird zugelassen.
4. Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen, wird ferner zugelassen:
  - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
  - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
  - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
5. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen, wird zugelassen.
6. Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 für Kunden, wird zugelassen.

7. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, wird zugelassen.
8. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 und nach vorheriger Terminbuchung, wird zugelassen.
9. Die Maßgabe der Rahmenkonzepte, die das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht hat, sind für die Nummern 2-8 zwingend einzuhalten und zu befolgen.
10. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
11. Die Regelungen in Nummer 2, die die Änderung bzgl. der Anforderungen bei der Vorlagepflicht eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 regelt tritt bereits mit Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung am 20.05.2021 in Kraft. Die weiteren Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten am 21.05.2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

#### **Begründung:**

1.

Das Landratsamt Kitzingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a IfSG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

2.

Die Nummer 1 wurde dahingehend geändert, dass nunmehr ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis erforderlich ist. Aufgrund der Bestimmung des Begriffs „Testnachweis“ in § 2 Nr. 7 der SchAusnahmV und des darin enthaltenen Erfordernisses, dass die einem Nachweis zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen. Dies gilt für alle Testerfordernisse nach dieser Allgemeinverfügung. Im Bezug auf die Außengastronomie ist ein negativer Test der Gäste dann erforderlich, wenn an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen sitzen. Die Vorlage eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests mit negativem Ergebnis ist nicht mehr ausreichend, um den Testnachweisen nach dieser Allgemeinverfügung nachzukommen.

3.

In § 27 der 12. BayIfSMV wurden mit der Verordnung zur Änderung der 12. BayIfSMV vom 14.05.2021 sowie 19.05.2021 weitere Bereiche mit aufgenommen, bei denen eine Öffnung angesichts des derzeitigen beständig rückläufigen Infektionsgeschehens vertretbar erscheint.

Im Landkreis Kitzingen ist die 7-Tage-Inzidenz von 100 seit dem 02.05.2021 nicht mehr überschritten worden. Am 06.05.2021 wurden die fünf aufeinanderfolgenden Tage der Unterschreitung erreicht, so dass am 10.05.2021 bereits weitere Öffnungsschritte zugelassen werden konnten. Seit der Unterschreitung des Schwellenwertes 100, ist die Inzidenz seither stabil unter 100 geblieben, zuletzt lag der Wert nach dem RKI bei 57,0 am 20.05.2021.

Die Neuinfektionen im Landkreis basieren zwar überwiegend auf einem diffusen Infektionsgeschehen, jedoch ist nicht zu erwarten, dass die Anzahl der Neuinfektionen in den kommenden Tagen signifikant ansteigen wird. Das Infektionsgeschehen im Landkreis kann somit weiterhin als stabil bzw. rückläufig eingestuft werden, so dass hier von den weiteren Öffnungsschritten zum 21. Mai 2021 von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV Gebrauch gemacht werden kann.

Die in den Ziffern 2-8 weiteren festgelegten Öffnungsmöglichkeiten können nur nach Maßgabe der Rahmenkonzepte die das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht hat in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, erlaubt werden. Dies wird in Nr. 9 dieser Allgemeinverfügung verbindlich festgelegt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte sind geeignet, das Ziel einer infektionsschutzrechtlichen begleiteten Öffnung zum Zweck der teilweisen Rückgewinnung von grundrechtlich verbürgten Rechten und Freiheiten zu erreichen und gleichzeitig die Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Die Öffnungen sind aufgrund rahmengenbenden Regelungswerkes der 12. BayIfSMV und der Rahmenkonzepte der jeweils zuständigen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden, erforderlich und geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere ist kein milderes Mittel ersichtlich, dass das Ziel der Öffnung bei gleichzeitigem Schutz der Bevölkerung erreichen würde. Die in dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen stellen ein angemessenes Vorgehen dar, um die Zielrichtungen, einerseits der Verhinderung beziehungsweise Verlangsamung einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und andererseits Öffnungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen und infektionsschutzrechtlichen Vertretbaren zu ermöglichen.

Das notwendige Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wurde dem Landkreis Kitzingen auf sein Ersuchen hin am 19.05.2021 erteilt.

3.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass deswegen eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

4.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der aktuellen Beschlüsse zur 12. BayIfSMV und der derzeitigen dynamischen Lage hinsichtlich der Regelungen der 12. BayIfSMV wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Somit tritt die Regelung in Ziffer 1, insbesondere im Hinblick auf die geänderten Anforderungen an die negativen Testnachweise bereits mit der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft. Alle übrigen Ziffern dieser Allgemeinverfügung treten am 21.05.2021 in Kraft.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 (§ 28a Abs. 4 Satz 2-7 IfSG) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist hierbei an § 3 Nr. 1 und 3 der 12. BayIfSMV geknüpft. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, den 20.05.2021

Tamara Bischof  
Landrätin